



Kanton Bern  
Canton de Berne

kse  bern  
Der Kantonale  
Kies- und Betonverband



Im Dienste des Bauens und der Natur.

## Muster-ÜO für Abbau- und Deponievorhaben

**Musterbestimmungen** für Überbauungsvorschriften zum ökologischen Ausgleich unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen»

Erarbeitet von

- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Stiftung Landschaft und Kies (SL&K)

August 2023 (ersetzt Version von Oktober 2009)



# Inhalt

I	Einleitung	3
II	Musterbestimmungen	5
A	Allgemeines	5
B	Abbau und Wiederauffüllung [alternativ: Deponie]	6
C	Topographische Endgestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung	7
	Anhang: Branchenvereinbarung	7

# I Einleitung

## Sachlicher Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Musterbestimmungen sind zugeschnitten auf Abbaustellen und Deponien, die von Betrieben geführt werden, die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies (SL&K) sind und damit der mit der Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern abgeschlossenen Branchenvereinbarung (BV) unterstehen.<sup>1</sup> Die Musterbestimmungen regeln den von der Stiftung Landschaft und Kies und ihren Mitgliedern zu leistenden ökologischen Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG.

Nicht in den Anwendungsbereich der Branchenvereinbarung fällt der Ersatz von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG, die innerhalb des Projektperimeters liegen und demnach vorbestehend sind. Muss mit einem Abbau- oder Deponievorhaben in solche Lebensräume eingegriffen werden, ist zwingend Ersatz zu leisten. Die entsprechenden Ersatzmassnahmen müssen ergänzend zu diesen Musterbestimmungen in den Überbauungsvorschriften und im Überbauungsplan gesichert werden.

Ebenso nicht von der Branchenvereinbarung betroffen sind bei Standortweiterungen die in der bestehenden Planung bzw. in der bestehenden Bewilligung festgelegten pendenten Naturschutzaufgaben; die entsprechenden Bestimmungen gelten weiter bzw. sind in die neuen Überbauungsvorschriften zu übertragen.

Unterhalt und Pflege von Objekten nach dem Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung erfolgen gemäss Branchenvereinbarung und müssen deshalb in den Überbauungsvorschriften nicht speziell geregelt werden.

## Räumlicher Anwendungsbereich

Die in die Überbauungsvorschriften übernommenen Musterbestimmungen gelten für den im Überbauungsplan festgelegten Wirkungsbereich (Perimeter).

## Zeitlicher Anwendungsbereich

Die in die Überbauungsvorschriften übernommenen Musterbestimmungen treten mit dem Erlass oder der Anpassung einer Überbauungsordnung in Kraft und gelten so lange wie die Überbauungsordnung in Kraft bleibt.

## Handhabung

Damit Gemeinde und Betrieb mit Sicherheit von den nachfolgend aufgeführten Vorteilen der Branchenvereinbarung profitieren können, müssen die nachstehenden **fett markierten** Musterbestimmungen unter Kapitel II **unverändert** in die Überbauungsvorschriften aufgenommen werden. Werden nicht alle Bestimmungen übernommen oder werden diese lediglich in angepasster Form in die Überbauungsvorschriften aufgenommen, besteht das Risiko, dass die Vorteile der BV nicht vollumfänglich zum Tragen kommen, und es kann Rechtsunsicherheit entstehen in Bezug auf die Anwendbarkeit der Branchenvereinbarung.

<sup>1</sup> Die aktuell gültige Liste der Stiftungsmitglieder ist auf der Website der SL&K angeschaltet.

## Vorteile

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Musterbestimmungen zu übernehmen. Eine Übernahme in die Überbauungsvorschriften wird aber empfohlen, da sie der Gemeinde folgende gewichtige Vorteile bringt:

- Die etablierte und vom Kanton anerkannte Lösung gemäss Branchenvereinbarung garantiert eine Planung, die in Bezug auf die Anforderungen des ökologischen Ausgleichs nach Art. 18b Abs. 2 NHG genehmigungsfähig ist und damit ein effizienteres Planerlassverfahren ermöglicht.
- Die Branchenvereinbarung stellt eine durchdachte Lösung auf fachlich hohem Niveau dar, die einen Mehrwert für Flora und Fauna garantiert.
- Die Kontrolle durch die Stiftung Landschaft und Kies sowie die ANF und die rollende Planung (keine Unterschutzstellungen während des Abbaubetriebs) gewährleisten einen stark reduzierten Vollzugs- und Kontrollaufwand für die Gemeinde.

Für die Betriebe bringt die Übernahme folgende gewichtige Vorteile:

- Keine Unterschutzstellung von schutzwürdigen Lebensräumen, die während der Betriebsphase entstehen.
- Keine zwingenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen nach Abschluss der Abbauphase.
- Keine Mehrfachkontrollen des Betriebs.
- Weniger Bürokratie und Kosten.

## Legende

Die nachfolgenden Musterbestimmungen und Kommentare sind wie folgt zu lesen:

### Normal schwarz

Bei den normal schwarz dargestellten Musterbestimmungen handelt es sich um zwingende Bestimmungen jeder Überbauungsordnung, die aber von Fall zu Fall inhaltlich variieren können.

### Fett schwarz

**Bei den in fetter schwarzer Schrift dargestellten Bestimmungen handelt es sich um Formulierungen, die beim Einbezug der Branchenvereinbarung allesamt unverändert in die Überbauungsvorschriften aufzunehmen sind.**

### Hinweis

Die Musterbestimmungen sind für den häufigeren Fall – den Abbau- und Wiederauffüllbetrieb – verfasst. Der Deponiebetrieb – gilt für Deponien Typ A und B – wird ergänzend in Klammer [...] erwähnt. Je nach Fall ist das eine oder andere wegzulassen.

### Graue Kästen

Die Musterbestimmungen werden in der Kommentarspalte rechts in grauen Kästen erläutert. Diese Kommentare müssen nicht in die Überbauungsvorschriften übernommen werden. Sie dienen nur der Erläuterung der Musterbestimmungen.

# II Musterbestimmungen

Marginalie

Artikel Musterbestimmung

Kommentar

## A Allgemeines

### Zweck

#### **Art. x**

<sup>1</sup> Durch die Überbauungsordnung werden der Abbau und die Wiederauffüllung [alternativ: die Deponietätigkeit] im Gebiet X verbindlich geregelt.

<sup>2</sup> Insbesondere werden festgelegt

- ...
- **Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015 festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Wiederauffüllbetrieb [alternativ: Deponiebetrieb].**
- ...

Im Zweckartikel wird für jede Überbauungsordnung spezifisch festgelegt, welche Ziele angestrebt werden.

Aus dem Zweckartikel soll unter anderem hervorgehen, dass es sich um ein Abbau- oder Deponiegebiet handelt, in welchem die Branchenvereinbarung zur Anwendung kommt.

### Anwendbares Recht

#### **Art. x**

<sup>1</sup> Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Y.

<sup>2</sup> **Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Art. 18b Abs. 2 NHG gilt die Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015.**

<sup>3</sup> **Die Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 findet sich im Anhang der Überbauungsvorschriften und ist integrierender Bestandteil derselben.**

Allgemeiner Hinweis auf die subsidiär anwendbaren kommunalen Bauvorschriften für den Fall, dass die Überbauungsordnung keine Regelung enthält.

Die Branchenvereinbarung wurde von der ANF mit der Stiftung Landschaft und Kies am 26. Oktober 2015 abgeschlossen. Sie regelt die durch die Stiftung und die Mitglieder zu erbringenden Leistungen für die Natur. Zur Branchenvereinbarung gibt es ein Handbuch<sup>2</sup>, das von der Stiftung Landschaft und Kies und der ANF gemeinsam erarbeitet worden ist. Dieses hält fest, wie die Branchenvereinbarung in der Praxis konkret umgesetzt werden soll.

Durch die Aufnahme der Branchenvereinbarung in den Anhang der Überbauungsvorschriften werden die mit der Branchenvereinbarung festgelegten ökologischen Ausgleichsmassnahmen zum verbindlichen Inhalt der Überbauungsordnung. Eine allfällige, künftige Anpassung der Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 ist unerheblich. Eine solche Änderung käme nur zur Anwendung, wenn die Überbauungsordnung entsprechend angepasst würde.

<sup>2</sup> Das Handbuch ist auf der Website der SL&K aufgeschaltet.

## II Musterbestimmungen

Marginalie

Artikel Musterbestimmung

Kommentar

**<sup>4</sup> Sollte die Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat dieser die mit der Branchenvereinbarung garantierten ökologischen Ausgleichsmassnahmen selbst sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaubetriebs [alternativ: Deponiebetriebs], Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Beitrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbaubetrieb [alternativ: Deponiebetrieb]. Die Überwachung des Betriebes erfolgt in diesen Fällen direkt durch die ANF.**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die nach Art. 18b Abs. 2 NHG erforderlichen ökologischen Ausgleichsmassnahmen (inkl. Erfolgskontrolle) sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht gewährleistet bleiben, wenn ein Betrieb aus der Branchenvereinbarung ausscheidet. Falls dies eintreffen sollte, wird nicht mehr die Branche die Einhaltung der Naturschutzmassnahmen überwachen (Selbstüberwachung), sondern die ANF.

### B Abbau und Wiederauffüllung [alternativ: Deponie]

**Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der ökologisch wertvollen Naturflächen**

**Art. x**  
**Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaus und der Wiederauffüllung [alternativ: des Deponiebetriebes] entstehenden ökologisch wertvollen Flächen sowie die gezielte Artenförderung erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015.**

Die detaillierte Handhabung der Massnahmen wird im Handbuch zur Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 beschrieben.

# II Musterbestimmungen

Marginalie

Artikel Musterbestimmung

Kommentar

## C Topographische Endgestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung

### Grundsätze

#### **Art. x**

<sup>1</sup> Für die Endgestaltung, die Rekultivierung und die Folgenutzung gelten folgende Grundsätze:

- ...
- **Soweit möglich wird gemäss Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 ein Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft geleistet.**
- ...

In dieser Bestimmung wird festgelegt, nach welchen Grundsätzen die Rekultivierung und Endgestaltung zu erfolgen haben.

Aufgrund der Branchenvereinbarung sind die Stiftungsmitglieder nicht verpflichtet, ein Nachfolgeprojekt zu realisieren. Sie bemühen sich aber ernsthaft, mit Hilfe der Stiftung sowie der ANF Lösungen zu suchen, um die während des Abbaus und der Wiederauffüllung oder der Deponierung geschaffenen ökologischen Werte auf sinnvolle Art in der Umgebung der Abbaustelle oder der Deponie fortbestehen zu lassen, mit dem Ziel, einen Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft zu leisten.

## Anhang: Branchenvereinbarung

### «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015